

Satzung des Vereins der Unternehmerfrauen im Handwerk Freising e. V. (Fassung vom 04.02.2009)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

„Unternehmerfrauen im Handwerk Freising“,
nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, mit dem Zusatz „e. V.“.
Sitz des Vereins ist Freising.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein der Unternehmerfrauen im Handwerk Freising ist ein freiwilliger Zusammenschluß von Unternehmenfrauen im Handwerk zum Zwecke der Fort- und Weiterbildung. Dazu finden in regelmäßigen Abständen Vortragsveranstaltungen mit kompetenten Referenten statt. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann werden:

- jede im Handwerksbetrieb ihres Mannes mitarbeitende Unternehmerfrau/Lebenspartnerin
- jede im Betrieb der Eltern mitarbeitende Tochter bzw. jede im Betrieb eines Familienangehörigen mitarbeitende Frau.
- Jede (selbstständige Handwerksmeisterin bzw. (selbstständige) Unternehmerin im Handwerk,
- Frauen, die dem Handwerk aufgrund ihrer ausgeübten Tätigkeit in besonderer Weise verbunden sind.

Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu stellen; über ihn entscheidet der Vorstand. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch schriftliche Austrittserklärung bis zum Ende des Geschäftsjahres,
2. durch Streichung der Mitgliedschaft bei einjährigem Beitragsrückstand,
3. durch Ausschluß aus wichtigem Grund, insbesondere bei grober Schädigung der Interessen des Vereins. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand
4. durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
5. durch Ableben.

§ 4 Beiträge – Geschäftsjahr

Die Mitglieder zahlen den von der Mitgliederversammlung festgelegten jährlichen Beitrag. Er ist im 1. Quartal des Jahres fällig. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung umfasst die Mitglieder des Vereins. Einmal im Jahr findet eine Hauptversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe von Tagesordnungspunkten beim Vorstand beantragt oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dieses verlangt.

Die Einberufung der Versammlung erfolgt schriftlich durch die Vorsitzende oder die Stellvertreterinnen mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich an die Vorsitzende zu richten.

Die Hauptversammlung beschließt über:

1. den Jahresbericht,
2. den Rechenschaftsbericht der Schatzmeisterin,
3. die Entlastung des Vorstandes,
4. die Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüferin,
5. die Höhe des Jahresbeitrages.

Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses muß von 2 Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden. Die Niederschriften können von jedem Mitglied eingesehen werden. Jedes anwesende Mitglied ist stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder form- und fristgerecht geladen wurden. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen

1. Vorsitzende
2. der 1. Stellvertreterin
3. der 2. Stellvertreterin
4. der Schatzmeisterin
5. der Schriftführerin

und kann um 3 Personen erweitert werden, so dass der gesamte Vorstand aus maximal 8 Personen besteht.

Die Mitglieder des Vorstandes werden mit relativer Mehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Jeweils zwei der gewählten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse sowie die Aufstellung eines Jahresprogramms.

§ 8 Kassenprüfung

Die Kassenprüferin wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüferin ist verpflichtet, mindestens einen Monat vor der Hauptversammlung zu berichten. Die Kassenprüferin darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 9 Änderungen der Satzung

Eine Satzungsänderung muß in der Einladung zur Versammlung bekanntgegeben werden. Sie kann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder geändert werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden; hierzu müssen $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder zustimmen.

Bei Auflösung des Vereins, Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für krebskranke Kinder.

§ 11 Allgemeines

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand berechtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

Diese Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.